

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN DER CL FUSION GMBH

Stand: Jänner 2023

1. Allgemeines, Änderungsbefugnis, Geltungsbe- reich

- 1.1 CL Fusion GmbH ("CL Fusion") erbringt dem Kunden Werk- und Dienstleistungen ("Leistungen") ausschließlich auf Basis der nachstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen ("AGB"), die auch ohne ausdrückliche Bezugnahme einen integrierenden Bestandteil jedes von CL Fusion abgeschlossenen Vertrages bilden, sofern nicht schriftlich ausdrücklich anderes vereinbart wurde. Ergänzenden oder abändernden Vertragsbedingungen sowie etwaigen AGB des Kunden wird ausdrücklich widersprochen. Sie gelten nur, wenn sie von CL Fusion ausdrücklich und schriftlich anerkannt wurden.
- 1.2 CL Fusion ist berechtigt, bei Dauerschuldverhältnissen die AGB auch während aufrehtem Vertragsverhältnis jederzeit einseitig zu ändern. Die geänderten AGB werden dem Kunden zugeschickt. Sie werden wirksam, wenn der Kunde ihnen nicht binnen vier Wochen nach Zugang der Änderungsmitteilung schriftlich widerspricht. Im Falle eines Widerspruchs kann CL Fusion die Verträge zusammen oder einzeln zum Monatsletzten des laufenden Monats aus wichtigem Grund beenden. Sofern CL Fusion den Kundenvertrag nicht beendet, gelten die alten AGB für diesen weiter.
- 1.3 Wenn nicht anders gekennzeichnet, sind sämtliche Angebote von CL Fusion freibleibend und Kostenvoranschläge unverbindlich. CL Fusion behält sich das Recht vor, bei Unterbleiben einer Beauftragung durch den Kunden für Kostenvoranschläge ein angemessenes Entgelt zu verrechnen.

2. Vertragsgegenstand, Vertragsschluss, Leistungen von CL Fusion

- 2.1 Ein Vertrag kommt mit der schriftlichen Annahmeerklärung/Auftragsbestätigung durch CL Fusion bzw. Unterzeichnung des Vertrags durch beide Parteien zustande ("Einzelvertrag"). Vertragsinhalt sind entgeltliche Leistungen im Bereich der Informations- und Kommunikationstechnik. Der jeweilige Leistungsumfang und Inhalt des Vertrags wird zwischen CL Fusion und dem Kunden ausschließlich im schriftlich abzuschließenden Einzelvertrag festgelegt. Mündliche Änderungen oder Zusatzvereinbarungen sind für CL Fusion nicht verbindlich.
- 2.2 Andere als im Einzelvertrag festgelegte Leistungen sind nicht geschuldet. Die Projektleitung und Projektverantwortlichkeit übernimmt CL Fusion nur dann, wenn dies im Einzelvertrag ausdrücklich vereinbart ist. In allen anderen Fällen obliegt diese Verantwortung ausschließlich dem Kunden.
- 2.3 Bei der Erbringung der Dienstleistungen ist kein bestimmter Erfolg geschuldet. Die Begründung eines Werkvertragsregimes erfordert daher eine ausdrückliche, gesonderte Vereinbarung.
- 2.4 Die einzelnen Leistungen sind teilbar und werden dementsprechend auch gesondert verrechnet. Leistungen von CL Fusion haben keinen Projektcharakter und sind von etwaigen Kundenprojekten separat zu betrachten. Nur bei ausdrücklicher, schriftlicher Vereinbarung sind sie Bestandteil eines vom Kunden oder einem Dritten für den Kunden durchgeführten Projektes. Dies gilt auch dann, wenn die Leistungen aus Sicht des Kunden technisch, organisatorisch und/oder zeitlich in ein IT-Projekt eingegliedert sind. Die Pflichten des Kunden gegenüber CL Fusion werden durch Verzögerung in

einem solchen Projekt weder aufgeschoben noch eingeschränkt.

- 2.5 Schulungen und Dokumentationen sind nur dann und in dem Ausmaß geschuldet, als sie im Vertrag ausdrücklich vereinbart wurden.
- 2.6 Umfasst der Leistungsumfang auch Drittleistungen wie Bezug und Lieferung von Komponenten von Dritten und/oder Lieferung von Fremdsoftware ("Drittleistungen"), wird CL Fusion dies im Angebot entsprechen kennzeichnen bzw. anmerken. Mit der Auftragserteilung bevollmächtigt der Kunde CL Fusion, diese Drittleistungen im Namen und auf Rechnung des Kunden zu beauftragen. Diesfalls kommt ein direktes Vertragsverhältnis zwischen dem Dritten und dem Kunden zustande. Etwaige Ansprüche aus diesem Verhältnis sind direkt und ausschließlich zwischen diesen Parteien abzuwickeln. Alternativ behält sich CL Fusion das Recht vor, die Drittleistungen im eigenen Namen, aber auf Rechnung des Kunden zu beauftragen. In diesem Fall sind die Ansprüche des Kunden bezüglich Drittleistungen auf die Abtretung etwaiger Ansprüche von CL Fusion gegenüber den Dritten an den Kunden beschränkt. Bei kostenpflichtigen Kostenvoranschlägen/Angeboten wird die Kostenvoranschlagsgebühr bei Beauftragung der Leistung nach Auftragserteilung bei der jeweiligen Rechnungslegung gutgeschrieben.
- 2.7 CL Fusion kann sich bei der Erfüllung eines Einzelvertrags von anderen von ihr beauftragten, qualifizierten, dritten natürlichen oder juristischen Personen ("Subunternehmer" oder "Erfüllungsgehilfen") vertreten lassen.

3. Mitwirkungs- und Beistellpflichten des Kunden

- 3.1 Die ordnungsgemäße Leistungserbringung durch CL Fusion setzt eine qualitativ einwandfreie, termingerechte Unterstützung durch das qualifizierte Personal des Kunden voraus. Soweit für die Durchführung des Einzelvertrages die Mitwirkung und/oder Beistellung des Kunden oder Dritter erforderlich ist, ist der Kunde verpflichtet und verantwortlich die Erbringung von sämtlichen zweckmäßigen oder erforderlichen Mitwirkungs- und/oder Beistellungsleistungen firstgerecht und für CL Fusion kostenlos sicher zu stellen. CL Fusion wird die Mitwirkungs- und Beistellungsanforderungen dem Kunden zeitgerecht und schriftlich mitteilen. Erfüllt die IT-Struktur des Kunden für die Leistungserbringung und den Betrieb nicht den technischen Anforderungen der CL Fusion, so haben etwaige Anpassungen durch den Kunden zu erfolgen, sollte keine andere Vereinbarung im Einzelvertrag definiert sein.
- 3.2 Soweit im Vertrag nicht anders bestimmt, hat der Kunde – sofern dies nicht ausdrücklich als Leistungsumfang schriftlich vereinbart wurde – die für die Erbringung und Nutzung der Leistungen von CL Fusion notwendige technische Einsatzumgebung bzw. Infrastruktur auf eigene Kosten und Gefahr zu beschaffen, zu unterhalten und funktionstüchtig zu erhalten. Das gilt insbesondere auch für die Inanspruchnahme und angemessene Abwicklung der Leistungen dieses Vertrages per Datenfernübertragung (Telefon, Fax, E-Mail, Internet-Anbindung). Insbesondere hat der Kunde geeignete technische Maßnahmen zur Sicherung seines Systems gegen Zugriffe Dritter sowie zur Erkennung von Malware oder schädlichen Programmen vorzunehmen. Der Kunde hat zudem für eine eigenverantwortliche, regelmäßige, Datenverluste verhindernde Sicherung seiner Daten zu sorgen. Insbesondere hat der Kunde vor jeder Support- oder Wartungsmaßnahme eine solche Datensicherung vorzunehmen. CL Fusion wird, hinsichtlich der vom Kunden zur Verfügung gestellten Daten und Informationen, ein Sicherungs-Backup durchführen. Darüber hinaus trifft CL Fusion keine Absicherungspflicht. Im Falle eines Datenverlustes hat der Kunde – sofern für die Leistungserbringung durch CL Fusion erforderlich – die Daten CL Fusion

- unverzüglich und unentgeltlich erneut zur Verfügung zu stellen und wird CL Fusion den Zustand der Daten herstellen, der dem letzten verfügbaren Backup entspricht.
- 3.3 Der Kunde hat CL Fusion über alle Besonderheiten seiner IT-Struktur, seiner Ablauforganisation und der von ihm eingesetzten Hard- und Softwarekomponenten sowie über alle Umstände, die die Leistungen behindern, verzögern oder sonst beeinträchtigen können, proaktiv schriftlich zu informieren.
- 3.4 Der Kunde übergibt CL Fusion – so für die Leistungserbringung erforderlich – vor Aufnahme ihrer Tätigkeit eine vollständige und aktuelle Netzwerkdokumentation (Netzwerkplan) und Produktionsbeschreibungen für die eingesetzte Hard- und Software.
- 3.5 Der Kunde ist verpflichtet, die ihm im Rahmen einer Leistung zur Verfügung gestellten Hardware-, und Softwarekomponenten und etwaige Updates unverzüglich zu prüfen. Dies gilt insbesondere auch bezüglich etwaiger Malware oder schädlicher Elemente. Sofern die Hardware-, Softwarekomponenten oder Updates vertragsgemäß sind, hat der Kunde diese unverzüglich einzuspielen bzw zu installieren, sofern nicht im Einzelvertrag CL Fusion die Implementierung beim Kunden zugesagt hat.
- 3.6 CL Fusion ist nicht verpflichtet, die Qualität bzw Fehlerfreiheit von Mitwirkungsleistungen oder Beistellungen des Kunden oder deren Richtigkeit bzw Vollständigkeit zu überprüfen.
- 3.7 Für die von CL Fusion verwendeten Softwarekomponenten gelten die Lizenzbestimmungen des jeweiligen Herstellers. Der Auftraggeber hat selbständig und eigenverantwortlich für die notwendige Lizenzierung zu sorgen. CL Fusion trifft keine Beratungs- und/oder Prüfpflicht, außer dies wurde vertraglich ausdrücklich vereinbart.
- 3.8 Bei Nichterfüllung einer Mitwirkungs- und Beistellpflicht gewährt CL Fusion dem Kunden eine angemessene, maximal 14-tägige Nachfrist zur Abhilfe und nachträglichen Pflichterfüllung. Entstehen durch die nicht ordnungsgemäße oder nicht rechtzeitige Mitwirkung und/oder Beistellung des Kunden Verzögerungen und/oder Mehraufwand, kann CL Fusion – unbeschadet weitergehender gesetzlicher Rechte – Änderungen des Zeitplans und der vereinbarten Vergütung verlangen. Für die Vergütung des Mehraufwandes gelten die dann gültigen Preise von CL Fusion. Der Kunde ist umgekehrt nicht berechtigt, Ansprüche gegen CL Fusion wegen Verzögerung und/oder Mehraufwand, der aus der Sphäre des Kunden resultiert, geltend zu machen. Unterlässt der Kunde seine Verpflichtung trotz Nachfristsetzung ist CL Fusion berechtigt vom Vertrag mit sofortiger Wirkung zurückzutreten. Diesfalls wird das bis zur ersten Kündigungsmöglichkeit des Kunden auflaufende Entgelt mit der Vertragsauflösung automatisch fällig.
- 4. Leistungskatalog**
- 4.1 CL Fusion kann für den Kunden Dienstleistungen im Bereich Managed Services mit Schwerpunkt auf Wartungs- und Supportleistungen (zB Beratung, Auswahl, Beschaffung, Installation, Trouble-Shooting, Austausch und Entsorgung), als auch Unterstützung bzw eigenständige Durchführung von österreichweiten und internationalen IT-Rollouts, sowie Leistungen im Bereich IT Organisation und Projekt Management erbringen. Der genaue Leistungsumfang wird im Einzelvertrag im Sinne des Punkt 2 schriftlich festlegt. Ein Anspruch des Kunden auf darüber hinausgehende oder wiederkehrende Erbringung von Dienstleistungen besteht nicht.
- 4.2 Grundsätzlich hat der Kunde im Rahmen der Leistungserbringung keinen Anspruch auf einen bestimmten Fertigstellungstermin oder eine bestimmte Reaktionszeit, sofern dies im Einzelvertrag nicht ausdrücklich schriftlich vereinbart ist. Auch in diesem Fall hat der Kunde geringfügige Terminüberschreitungen zu akzeptieren, ohne dass ihm ein Schadenersatzanspruch oder Rücktrittsrecht zusteht.
- 4.3 Der Ort der Leistungserbringung wird von CL Fusion nach technischen, räumlichen und organisatorischen Gegebenheiten bestimmt. CL Fusion kann unter mehreren möglichen den tatsächlichen Leistungsort nach eigenem Ermessen festlegen.
- 4.4 Der Leistungszeitraum wird von CL Fusion und dem Kunden im Vertrag schriftlich festgelegt. Andernfalls wird CL Fusion ehestmöglich, auf jeden Fall jedoch binnen 30 Tagen ab Vertragsabschluss, mit der Leistungserbringung beginnen.
- 4.5 Erbrachte Dienstleistungen werden von CL Fusion mit Stundenaufzeichnungen erfasst. Diese sind vom Kunden schriftlich zu bestätigen. Besteht für einen Leistungsgegenstand eine Pauschalvereinbarung, entfallen die Stundenaufzeichnungen.
- 4.6 Bei einem käuflichen Erwerb von Hard- oder Softwarekomponenten sind keine weitergehenden Dienstleistungen von CL Fusion wie insbesondere Wartungs- und Supportleistungen umfasst. Diese sind gesondert vom Kunden zu beauftragen. Darüber ist gegebenenfalls ein Einzelvertrag im Sinne des Punkt 2 abzuschließen.
- 4.7 Bei einer vertraglich vereinbarten Anmietung von Hard- oder Softwarekomponenten (vgl Punkt 6.3) durch den Kunden bilden die im Einzelvertrag spezifizierten Wartungs- und Supportdienstleistungen einen zwingenden Vertragsbestandteil und sind im Entgelt inkludiert.
- 5. Zusatzbestimmungen für Beratungsleistungen**
- 5.1 Bei einzelvertraglich beauftragen Beratungsleistungen stellt CL Fusion ihr Know-How im Bereich Managed Services ("Projekte") zur Verfügung. Der konkrete Leistungsumfang ergibt sich aus dem jeweiligen Einzelvertrag im Sinne des Punkt 2. CL Fusion kann diverse Projekte in ihrer aktuellen Ausgestaltung untersuchen, evaluieren und zukunftsorientierte Konzepte für die zukünftige Gestaltung und/oder Ausrichtung des Projektes erstellen. Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass auch umfangreiche Änderungen und/oder eine gänzliche Neuausrichtung des jeweiligen Projektes das Ergebnis der Beratungsleistungen sein kann.
- 5.2 CL Fusion wird regelmäßig den Status der Beratungsleistungen und ihre Ergebnisse mit dem Kunden erörtern. Gibt der Kunde Änderungswünsche oder sonstigen Input bekannt, wird sie CL Fusion im Rahmen des Angemessenen und Möglichen in das Beratungskonzept aufnehmen.
- 5.3 Vor der Umsetzung eines von CL Fusion vorgeschlagenen Konzeptes durch CL Fusion selbst ist ein Einzelvertrag im Sinne des Punkt 2 zwischen CL Fusion und dem Kunden abzuschließen oder der bestehende Vertrag entsprechend zu erweitern. Im Übrigen steht es dem Kunden frei, die Ergebnisse der Beratung selbst ganz oder teilweise eigenverantwortlich mit der gebotenen Sorgfalt und Qualität umzusetzen.
- 6. Zusatzbestimmungen für Bereitstellung von Hard- & Software**
- 6.1 Lieferungen erfolgen entweder durch Personal von CL Fusion vor Ort oder durch Versendung, wobei CL Fusion nach eigenem Ermessen über die Art der Lieferung entscheidet und den Transporteur auswählt. Die Lieferung durch Versendung erfolgt auf Gefahr, Risiko und Kosten des Kunden, auch wenn die konkrete Auswahl nicht durch den Kunden getroffen oder genehmigt

- wurde. Eine Transportversicherung schließt CL Fusion nur auf Verlangen des Kunden ab. Jede Lieferung ist in ihre Komponenten teilbar.
- 6.2 Sofern CL Fusion im Vertrag keinen früheren Liefertermin mitteilt, wird CL Fusion die Lieferung binnen 14 Tagen ab Lieferbereitschaft (Einlangen der Ware vom Drittlieferanten) innerhalb der Geschäftszeiten des Kunden an einem einvernehmlich zu vereinbarenden Termin durchzuführen.
- 6.3 Der Kunde hat dafür zu sorgen, dass die Lieferung ohne Verzögerung und ohne Unterbrechung durchgeführt werden kann. Ist eine Lieferung aus in der Sphäre des Kunden liegenden Gründen Termin nicht möglich bzw wird sie verhindert oder unterbrochen, ist CL Fusion grundsätzlich zu einer neuerlichen Lieferung berechtigt, aber nicht verpflichtet. CL Fusion kann die Ware diesfalls auch für den Kunden während seiner ordentlichen Geschäftszeiten zur Abholung bereit stellen. Die durch eine Verschiebung oder Abbruch verursachten Zeitverzögerungen, zusätzliche Personal- und Transportkosten von CL Fusion sowie Verwahrungskosten trägt der Kunde. Verspätet sich eine Lieferung des Herstellers einer Komponente bzw. dessen Vertriebspartner ohne einen von CL Fusion zu vertretenden Grund, verlängert sich der Liefertermin und/oder die Lieferfrist von CL Fusion automatisch entsprechend.
- 6.4 Ist eine Lieferung aufgrund eines in der Sphäre Dritter liegenden Grundes nicht möglich, wird sich CL Fusion – ohne dass eine diesbezügliche Rechtspflicht besteht – bemühen eine Komponente gleicher Qualität zu vergleichbaren Preisen zu liefern. Die Liefertermin- bzw. -fristverlängerung berühren die Fälligkeit des Entgelts für tatsächlich gelieferte Komponenten nicht.
- 6.5 Sämtliche gelieferte Komponenten bleiben bis zur vollständigen Zahlung des Entgelts im uneingeschränkten Eigentum von CL Fusion und dürfen bis zur vollständigen Zahlung durch den Kunden nicht weiterveräußert, weitergegeben und belastet werden. In Lieferbedingungen von Herstellern und Lizenzbedingungen von Lizenzgebern enthaltene zusätzliche Eigentumsbeschränkungen bleiben von dieser Bestimmung unberührt und uneingeschränkt aufrecht.
- 6.6 Bis zur vollständigen Zahlung ist der Kunde gegenüber CL Fusion verpflichtet, die gelieferten Komponenten in ordnungsgemäßem, den Herstellerbedingungen entsprechendem und unverändertem Zustand zu erhalten sowie Mitarbeiter, Beauftragte und Dritte im Anlassfall auf das Vorbehaltseigentum von CL Fusion hinzuweisen. Auf Aufforderung von CL Fusion ist das Vorbehaltseigentum an den Komponenten und in den Büchern entsprechend zu vermerken. Bis zur vollständigen Zahlung wird der Kunde auch jede Ortsveränderung, Verpfändung und Sicherheitsübereignung der gelieferten Komponenten unterlassen. Werden gelieferte Komponenten vor vollständiger Zahlung an einen anderen Ort verbracht, exekutiv gepfändet oder behördlich beschlagnahmt, hat der Kunde CL Fusion unverzüglich zu verständigen und CL Fusion unentgeltlich bei der Durchsetzung seiner Eigentumsrecht bzw der Wiedererlangung des Besitzes zu unterstützen.
- 6.7 Umfasst die Lieferung auch die Installation und Implementierung der Komponenten, hat eine Abnahme durch den Kunden zu erfolgen. Diese umfasst nur die liefergegenständlichen und von CL Fusion zu installierenden und implementierenden Komponenten. Der Kunde hat dazu die Komponenten nach Installation und Implementierung einem zweckmäßigen Funktionstest binnen einer Frist von zwei Werktagen zu unterziehen. Treten in der Testphase kritische oder schwere Mängel ("betriebsbehindernde Mängel") auf, wird CL Fusion diese binnen angemessener Frist beheben und einen neuen Abnahmetermin festlegen.
- Meldet der Kunde keine während der Testphase aufgetretenen betriebsbehindernde Mängel unmittelbar nach Beendigung der Abnahme schriftlich, ist die Abnahme erfolgreich. Nutzt der Kunde die gelieferten Komponenten im Echtbetrieb bereits vor der Abnahme und rügt er binnen fünf Tagen ab Inbetriebnahme keine betriebsbehindernde Mängel schriftlich, gelten die Komponenten als abgenommen.
- 6.8 Bei Komponenten zur Selbstinstallation durch den Kunden findet keine Abnahme statt. Hier gilt die fünf-tägige, schriftliche Rügefrist ab Übernahme der Komponenten.
- 7. Zusatzbestimmungen für Support- und Wartungsleistungen**
- 7.1 Die Wartungsbereitschaftszeit für im Einzelvertrag festgelegte Softwarekomponenten besteht während den offiziellen Geschäftszeiten von CL Fusion (werktags von [08:00 bis 18:00 Uhr]; Samstage gelten nicht als Werktage). Wartungsleistungen werden von CL Fusion per Fernwartung erbracht. Eine Leistungserbringung am Sitz des Kunden ist grundsätzlich nicht geschuldet und bedarf einer gesonderten Beauftragung gegen gesondertes Entgelt.
- 7.2 Wartungsleistungen umfassen insbesondere Lieferung allgemeiner Programmstände mit allgemeinen Fehlerkorrekturen und Anpassungen der einzelvertragsgegenständlichen Softwarekomponenten, die während der Vertragslaufzeit im Rahmen der Pflege angeboten werden ("Updates"). Ausgenommen sind jedoch neue Programmversionen, die erhebliche Funktionserweiterungen enthalten, oder Programmweiterungen, die CL Fusion als selbstständiges Modul allgemein zum Erwerb anbietet ("Upgrades").
- 7.3 Während der Wartungsbereitschaftszeiten werden von CL Fusion Fehlermeldungen des Kunden per Mail entgegengenommen. Weiters bietet CL Fusion dem Kunden – sofern im Einzelvertrag vereinbart und im angemessenen Umfang – während der Wartungsbereitschaftszeit Hilfestellung und Support für die Fehlerbehandlung und Nutzung der Software.
- 7.4 Ein "Fehler" liegt insbesondere dann vor, wenn eine Softwarekomponente
- a) die in der Produktspezifikation angegebene Funktionen nicht erfüllt;
 - b) falsche Ergebnisse liefert, den Lauf unkontrolliert abbricht oder
 - c) in anderer Weise nicht funktionsgerecht arbeitet, sodass die Nutzung einer Softwarekomponente unmöglich oder wesentlich eingeschränkt und der Fehler reproduzierbar ist. Etwaige durch eine Wechselwirkung mit anderen Softwareprodukten resultierende Störungen sowie Bedienungsfehler sind nicht umfasst.
- 7.5 Die angemessene Frist zur Fehlerbehebung/Mangelbeseitigung hat sich an der Schwere des Fehlers ("Fehlerklassen") zu orientieren.
- a) Der Fehler ist kritisch, wenn die zweckmäßige Nutzung eines Teils oder der gesamten Softwarekomponente nicht möglich oder unzumutbar eingeschränkt ist. Der Fehler hat schwerwiegenden Einfluss auf die Geschäftsabwicklung oder Sicherheit. Eine Weiterarbeit ist nicht möglich.
 - b) Der Fehler ist schwer, wenn die zweckmäßige Nutzung eines Teils oder der gesamten Softwarekomponente ernstlich eingeschränkt ist. Der Fehler hat wesentlichen Einfluss auf die Geschäftsabwicklung oder Sicherheit, lässt aber eine Weiterarbeit zu.
 - c) Der Fehler ist leicht, wenn die zweckmäßige Nutzung eines Teils oder der gesamten Softwarekomponente unwesentlich eingeschränkt ist. Der Fehler hat geringen bis keinen Einfluss auf die Geschäftsabwicklung oder Sicherheit und lässt auch eine Weiterarbeit zu.

- 7.6 Der Kunde hat CL Fusion Fehler unverzüglich schriftlich per Mail zu melden und dabei detailliert anzugeben, wie sich der Fehler äußert, auswirkt und unter welchen Umständen er auftritt. CL Fusion wird den Fehler nach eigenem Ermessen einstufen, einer Fehlerklasse zuordnen und sodann die Fehlerbehebung in angemessener Frist durchführen. Dass ein Fehler kritisch oder schwer ist ("betriebsverhindernde Fehler") ist vom Kunden nachzuweisen. Die Letztentscheidung über die Qualifikation des Fehlers liegt bei CL Fusion.
- 7.7 Sofern im Einzelvertrag nichts Abweichendes schriftlich festgehalten ist, gilt eine Reaktionszeit von [NBD oder +1BD – Next Business Days] Stunden innerhalb der Wartungsbereitschaftszeit für betriebsverhindernde Fehler vereinbart. CL Fusion sichert aber ohne Übernahme einer Rechtspflicht zu, die Fehlerbehebung bei betriebsverhindernden Fehlern nach Maßgabe der organisatorischen und technischen Möglichkeiten gegebenenfalls früher zu initiieren. Für nicht betriebsverhindernde Fehler gilt eine entsprechend längere, angemessene Frist vereinbart. Die Reaktionszeit ist die Zeitspanne zwischen dem Eingang der Problem- oder Fehlermeldung durch den Kunden bei CL Fusion und dem Beginn der Fehleranalyse oder der Einrichtung einer auf die Fehlerbehebung gerichteten Maßnahme durch CL Fusion.
- 7.8 Wartungs- und Supportleistungen werden nur innerhalb der offiziellen Geschäftszeit von CL Fusion durchgeführt. Für die Berechnung der Reaktionszeit ist daher ausschließlich auf diese abzustellen und bleiben außerhalb der Geschäftszeiten liegende Zeiträume außer Betracht. Erfolgt eine Fehlermeldung nach Punkt 4.10.6 außerhalb der offiziellen Geschäftszeiten von CL Fusion, beginnt die Reaktionszeit am nächsten Werktag zu Beginn der Geschäftszeit zu laufen. Für nicht betriebsverhindernde Fehler gelten angemessene Reaktionszeiten ohne eine konkrete Zusicherung des Zeitpunkts der Aufnahme der Tätigkeit. In jedem Fall wird sich CL Fusion nach Aufnahme der Problem- und Fehlerbehebung bemühen, innerhalb einer angemessenen Frist eine tatsächliche Fehlerbehebung zu erreichen oder ein Work-Around zur Verfügung zu stellen.
- 7.9 Der Kunde ist verpflichtet, die von CL Fusion im Rahmen des Wartungs- und Supporteinzelvertrages für eine konkrete Softwarekomponente zur Verfügung gestellten Updates umgehend zu installieren. Unterlässt der Kunde die Installation, ist CL Fusion grundsätzlich von der Pflicht weitere Wartungs- und Supportleistungen für die konkrete Servicekomponente gegenüber dem Kunden zu erbringen befreit, ohne dass dies einen Einfluss auf die Verpflichtung zur Zahlung der einzelvertraglich vereinbarten Vergütung hat. Eine Fehlerbehebung durch CL Fusion erfolgt in diesem Fall nur gegen gesonderte Beauftragung durch Einzelvertragsabschluss und gesonderte Vergütung.
- 7.10 Von den einzelvertraglich vereinbarten Wartungs- und Supportleistungen nicht umfasst sind Fehlerbehebungen oder erhöhter Aufwand zur Wartung der Softwarekomponenten, die durch vertragswidrige Nutzung, Nutzung in einer anderen als der vereinbarten Einsatzumgebung, unsachgemäße Benutzung, Fremdeinwirkung, höhere Gewalt oder durch einen nicht von CL Fusion zu vertretenden Grund erforderlich sind. Weiters sind auch Arbeiten an den Softwarekomponenten, die der Kunde vertragswidrig geändert hat oder die durch Dritte gewartet wurden, ohne dass jeweils eine vorherige schriftliche Zustimmung von CL Fusion vorlag, ausgenommen. In derartigen Fällen erbringt CL Fusion Dienstleistungen nur nach gesonderter Beauftragung durch Einzelvertragsabschluss und gesonderter Vergütung.
- 7.11 Etwaige Upgrades im Sinne von Produktweiterentwicklungen sind von der Wartungsleistung nicht umfasst.
- 7.12 Der Kunde wird gegenüber CL Fusion einen qualifizierten Ansprechpartner benennen, der ausschließlich berechtigt ist, die im Einzelvertrag festgelegten Wartungs- und Supportleistungen in Anspruch zu nehmen. Der Kunde wird dafür sorgen, dass dieser Ansprechpartner so ausgebildet ist, dass er für den Kontakt mit CL Fusion hinsichtlich der Betreuung von etwaig auftretenden Problemen beim Wartungsgegenstand geeignet ist.
- 7.13 Durch die im Einzelvertrag festzulegenden Supportleistungen soll der Kunde in angemessenem Umfang unterstützt werden, einzelne Anwendungsfälle sachgerecht durchführen zu können, sowie Probleme und Fehler selbst zu beheben oder zu umgehen. Eine tatsächliche Verfügbarkeit der Softwarekomponenten sowie eine etwaige Problem- und Fehlerlösung durch den Support werden von CL Fusion nicht geschuldet. Gleiches gilt für allgemeine Einweisungen für die Anwendung der Softwarekomponenten. Der Support ersetzt insbesondere keine Anwenderschulung oder Nachschlagen im Handbuch.
- 7.14 Weitere Dienste: werden in den Projekteinzelaufträgen gesondert geregelt.
- 8. Nutzungsrechte, Lizenzierung**
- 8.1 Der Kunde anerkennt, dass alle Rechte, insbesondere die ausschließlichen Verwertungs-, Bearbeitungs- und Urheberpersönlichkeitsrechte an allen im Einzelvertrag festgelegten und dem Kunden überlassenen Softwarekomponenten und der begleitenden Dokumentation ausschließlich CL Fusion zustehen. Der Kunde hat an Softwarekomponenten und der begleitenden Dokumentation lediglich die im Einzelvertrag und diesen AGB festgelegten Befugnisse. Sämtliche sonstigen Rechte am geistigen Eigentum, behält sich CL Fusion ausdrücklich vor. Insbesondere stehen CL Fusion am Source-Code und der Dokumentation der im Zusammenhang mit der Abwicklung eines Einzelvertrages geschaffenen bzw weiterentwickelten Softwarekomponenten sämtliche Rechte zu, sofern im Einzelvertrag nicht anders bestimmt.
- 8.2 Der Kunde erwirbt im Fall eines einzelvertraglich festgelegten käuflichen Erwerbs von Softwarekomponenten sowie an Individualprogrammierungen neben den gemäß §§ 40d und 40e österreichisches Urheberrechtsgesetz zustehenden zwingenden gesetzlichen Befugnissen das nicht ausschließliche, nicht übertragbare Recht, die Software im einzelvertraglich vereinbarten Umfang zeitlich unbeschränkt zu nutzen ("zeitlich unbeschränkte Nutzungsbewilligung"). Die Nutzungsbewilligung beginnt mit dem im Einzelvertrag festgelegten Vertragsbeginn zu laufen. Die Einräumung dieser zeitlich unbeschränkten Nutzungsbewilligung wird mit der Zahlung eines einmaligen Pauschalbetrages abgegolten. Wird von CL Fusion Drittsoftware geliefert, gelten zudem die jeweiligen Lizenzbestimmungen des Herstellers.
- 8.3 Im Fall einer einzelvertraglich vereinbarten Anmietung der Softwarekomponenten, erhält der Kunde neben den gesetzlich zwingenden Befugnissen (vgl Absatz 2) das nicht ausschließliche, grundsätzlich nicht übertragbare Recht, die Softwarekomponenten im einzelvertraglich vereinbarten Umfang, jedoch zeitlich beschränkt zu nutzen ("zeitlich beschränkte Nutzungsbewilligung"). Die Nutzungsbefugnis beginnt mit dem im Einzelvertrag festgelegten Vertragsbeginn zu laufen. Für die Einräumung dieser zeitlich beschränkten Nutzungsbewilligung hat der Kunde für die Dauer des Einzelvertrages ein monatliches Entgelt zu bezahlen.
- 8.4 Im Fall von einzelvertraglich vereinbarter Wartungs- und Supportleistungen durch CL Fusion, erstreckt sich die Nutzungsbewilligung gemäß vgl Absatz 2 auch auf etwaige vertragsgegenständliche Weiterentwicklungen der Softwarekomponenten durch Updates.

- 8.5 Die Hard- oder Softwarekomponente darf vom Kunden nur in der einzelvertraglich vereinbarten Einsatzumgebung (zB CPU) und im Rahmen der vereinbarten Einsatzbedingungen (zB Useranzahl) genutzt werden.
- 8.6 Der Kunde darf die Softwarekomponenten nur für die im Einzelvertrag festgelegten Zwecke nutzen. Jedwede weitergehende Nutzung ist dem Kunden untersagt. Insbesondere ist jegliche Verwertung und/oder Bearbeitung sowie die Weitergabe von Softwarekomponenten und etwaig mitgelieferter Dokumentationen unzulässig.
- 8.7 Unterlagen, Vorschläge, Testprogramme oder vergleichbare Dokumentation für die Softwarekomponenten sind geistiges Eigentum von CL Fusion oder von Dritten. Sie dürfen von Kunden nicht vervielfältigt und/oder Dritten zugänglich gemacht werden. Wenn kein Vertrag zustande kommt, sind sie nach Wahl von CL Fusion zurückzugeben oder zu löschen und dürfen nicht verwendet oder weitergegeben werden.
- 8.8 Für die unbefugte Weitergabe von Hard- oder Softwarekomponenten und Nutzung über den vereinbarten Leistungsumfang hat der Kunde auf Anforderung durch CL Fusion eine verschuldensunabhängige Konventionalstrafe in der Höhe des eigentlich geschuldeten zehnfachen Jahresnutzungsentgelts an CL Fusion zu entrichten.
- 9. Abnahme**
- 9.1 Art und Zeitpunkt der Lieferung wird im Einzelvertrag festgelegt.
- 9.2 Die Installation und die Inbetriebsetzung der Hard- oder Softwarekomponenten erfolgt durch den Kunden, außer die Parteien vereinbaren im Einzelvertrag ausdrücklich etwas anderes. Bei Softwarekomponenten zur Selbstinstallation durch den Kunden findet keine Abnahme statt. Hier gilt die fünfzügige, schriftliche Rückfrist ab Übergabe bzw Zurverfügungstellung der Komponenten gemäß Punkt 9.6. Installations- und Implementierungsleistungen können vom Kunden gesondert beauftragt werden und werden von CL Fusion nach schriftlicher Annahme zu dem zum Zeitpunkt des Einzelvertragsabschlusses jeweils gültigen Preisliste in Rechnung gestellt. Ist vom Einzelvertrag auch die Installation und Implementierung der vertragsgegenständlichen Hard- oder Softwarekomponenten erfasst, hat eine Abnahme durch den Kunden gemäß Punkt 6.5 und 6.6 zu erfolgen.
- 9.3 Die Softwarekomponenten werden dem Kunden in maschinenlesbarer Form zur Verfügung gestellt. Der Quellcode wird dem Kunden nicht überlassen und besteht auch kein Anspruch auf Herausgabe. Das gilt auch bei Individualprogrammierungen, sofern im Einzelvertrag nicht anders bestimmt.
- 9.4 CL Fusion stellt die Softwarekomponenten im zum Zeitpunkt des Einzelvertragsabschlusses aktuellen Stand zur Verfügung. Die Spezifikation der Software richtet sich ausschließlich nach dem Einzelvertrag. Darüber hinausgehende Eigenschaften, sowie insbesondere implizite oder explizite mündliche Zusagen oder Zusicherungen in sonstigen Unterlagen sind nicht Vertragsgegenstand, so sie nicht im Einzelvertrag explizit zum Vertragsinhalt erklärt werden.
- 9.5 Der Kunde ist verpflichtet, die vertrags- und fristgerecht gelieferten Hard- bzw Softwarekomponenten im Falle der vereinbarten Installation und Implementierung durch CL Fusion einem zweckmäßigen Funktionstest binnen einer Frist von fünf Werktagen zu unterziehen und CL Fusion etwaige Fehler wie in Punkt 9.6 beschrieben schriftlich zu melden. CL Fusion wird betriebsverhindernde Mängel binnen angemessener Frist beheben und einen neuen Abnahmetermin festlegen. Nicht betriebsverhindernde Mängel hindern eine erfolgreiche Abnahme durch den Kunden nicht. Sie werden im Rahmen der allgemeinen Gewährleistung nach Punkt 9 behoben.
- 9.6 Meldet der Kunde während der Testphase keine betriebsverhindernden Mängel unmittelbar nach Beendigung der Abnahme schriftlich oder setzt der Kunde die Hard- oder Softwarekomponenten produktiv, gilt die Abnahme als erklärt.
- 10. Zahlungsbedingungen**
- 10.1 Die Entgelte und etwaige besondere Zahlungsbedingungen für die Leistungserbringung durch CL Fusion werden im Einzelvertrag schriftlich festgelegt. Sofern im Einzelvertrag nicht abweichend festgelegt, werden die Leistungen von CL Fusion grundsätzlich nach tatsächlichem Anfall und dem daraus entstandenen Aufwand verrechnet. Ist im Einzelvertrag keine Einmal- oder Pauschalzahlung vereinbart, ist CL Fusion bei Dauerschuldverhältnissen berechtigt, das Entgelt für die Zukunft jederzeit einseitig durch Bekanntgabe per E-Mail zu ändern. Die Änderung des Entgelts wird mit dem der Verständigung folgenden Monatsersten wirksam, sofern der Kunde nicht binnen 14 Kalendertagen ab Verständigung der Änderung schriftlich widerspricht. In diesem Fall kann CL Fusion den Vertrag aus wichtigem Grund zum Ende des laufenden Monats kündigen. Andernfalls gelten die alten Entgelte weiter.
- 10.2 CL Fusion ist berechtigt, die Entgelte entsprechend der Preissteigerung um den Österreichischen Verbraucherpreisindex zzgl. der jeweils nötigen KV-Anpassungen und den jeweiligen Inflationserhöhungen modular anzupassen. Als Maß zur Berechnung der Wertbeständigkeit dient der von der STATISTIK AUSTRIA monatlich verlaubliche Verbraucherpreisindex bzw. der von Amts wegen an seine Stelle tretende Index, sowie der offizielle ausgegebene Anpassungssatz der KV-Erhöhungen für die Bereiche IT, Mechatronik & Elektrotechnik und der Anpassungssatz im Durchschnitt des jeweiligen Jahres (Bspw. für 2023 – das Jahr 2022) des Inflationsindex (HHVPI) Österreich. Sollt die Veränderungsrate während des ½ Jahres 3% übersteigen, wird ½ jährlich an die Inflationsindexe automatisch angepasst. Sollten Angebote für Logistik gestellt worden sein, werden dies jährlich an die marktüblichen Anpassungen/ Indexierungen (VPI für Personal/KV, Immobilienerhöhungen/Lagerungen, Materialeinsatz, Transporte u. Fremddienste, bzw. an nachgerückte Steuern wie die Ökosteuern) justiert und angepasst bzw. für das Folgejahr neu übermittelt. Preisgarantien für Logistik werden im Moment maximal auf ein Jahr abgegeben. Wir behalten uns im Logistik Bereich ebenfalls eine ½ jährliche Anpassung einer Differenzrate von über 3% vor. Die Anpassungen erfolgen innerhalb der ersten drei Monate des jeweils folgenden Kalenderjahres, ohne dass ein Widerspruchsrecht ausgelöst wird, und werden automatisch angepasst.
- 10.3 Sämtliche Entgelte verstehen sich in Euro und exklusive Steuern, Gebühren und öffentlicher Abgaben.
- 10.4 Zu jeder Zahlung kommt die gesetzliche Umsatzsteuer hinzu. Die Zahlung ist binnen 7 Kalendertagen bei Privatpersonen und innerhalb von 14 Tagen ab Rechnungsdatum an den Firmenkunden netto Kassa ohne Abzug und spesenfrei zur Zahlung fällig. Etwaige Einwendungen gegen Rechnungen sind vom Kunden innerhalb von 5 Kalendertagen ab Rechnungsdatum zu erheben (vgl Punkt 8.1). Andernfalls gilt die Rechnung als anerkannt. Die Fälligkeit des Rechnungsbetrages wird durch die Erhebung von Einwänden nicht berührt.
- 10.5 Bei Verzug werden die gesetzlichen Verzugszinsen in Höhe von 13%-Punkten über dem Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank ab dem Tag der Fälligkeit verrechnet. Darüber hinaus ist CL Fusion diesfalls nach Mahnung unter Nachfristsetzung von zumindest 14 Tagen zur Beendigung der Rechteeräumung bzw zum Rücktritt von sämtlichen mit dem Kunden

- abgeschlossen aber noch nicht vollständig bezahlten bzw. erfüllten Einzelvereinbarungen berechtigt. Diesfalls wird das bis zur ersten Kündigungsmöglichkeit des Kunden auflaufende Entgelt mit der Vertragsauflösung ohne einen Abzug automatisch fällig. Davon unabhängig ist CL Fusion im Falle des Zahlungsverzuges jedenfalls berechtigt, ihre Leistungen, insbesondere die Rechteeinräumung, bis zur vollständigen Begleichung der Rückstände einzustellen bzw. diese zu entziehen. Auch ist es CL Fusion in einem solchen Fall gestattet, durch entsprechende technische Einrichtungen bzw. Einstellungen die Software für die Dauer des Verzuges unbenutzbar zu machen.
- 10.6 Ein Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrecht kann vom Kunden gegenüber CL Fusion nur wegen unbestrittener oder gerichtlich rechtskräftig festgestellter Gegenforderungen ausgeübt werden.
- 10.7 Sämtliche Gebühren, Abgaben und Steuern, die sich aus dem Abschluss des Vertrages und der Inanspruchnahme der Dienste ergeben, trägt der Kunde.
- 10.8 Wenn ausnahmsweise schriftlich vor Ort Leistungen beim Kunden vereinbart wurden, trägt dieser sämtliche Reise- und Unterbringungskosten (Flug: Business Class; Bahn: 1.Klasse; Unterkunft: 4 Sterne Hotel).
- 11. Haftungsbeschränkung**
- 11.1 CL Fusion wird sich hinsichtlich der Beratungsleistungen nach besten Wissen und Gewissen bemühen, diese bestmöglich zu erbringen. CL Fusion haftet nicht für das Eintreten oder Nicht-Eintreten eines Erfolges und insbesondere nicht dafür, dass durch diese Beratungsleistungen das jeweilige Projekt sämtlichen gesetzlichen Anforderungen entspricht.
- 11.2 CL Fusion leistet – außer im Fall von Personenschäden, Tod oder im Falle der Anwendbarkeit des Produkthaftungsgesetzes – nur für vorsätzlich oder grob fahrlässig verschuldete Schäden Schadenersatz. Die Haftung von CL Fusion ist überdies der Höhe nach insgesamt mit dem Einmalentgelt (beim Kauf) oder einer vereinbarten Jahresmiete (bei der Miete) bzw. Jahresentgelt bei sonstigen Dienstleistungen (Wartung und Support) begrenzt. Der Beweis dafür, dass Schäden von CL Fusion vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden sind, obliegt dem Kunden.
- 11.3 CL Fusion übernimmt keine Haftung für entgangenen Gewinn, erwartete aber nicht eingetretene Ersparnisse, mittelbare Schäden und Folgeschäden, sowie für Schäden an aufgezeichneten Daten. Der Kunde wird sämtliche zumutbaren Maßnahmen, insbesondere tägliche Datensicherung und laufende Überprüfung von Ergebnissen, setzen, um etwaige Schadensfälle möglichst frühzeitig zu erkennen und die Auswirkung zu minimieren (vgl. Punkt 3.2).
- 11.4 Der Kunde hat sämtliche von CL Fusion nicht schriftlich anerkannte Schadenersatzansprüche bei sonstiger Verjährung innerhalb von sechs Monaten ab Kenntnis von Schaden und Schädiger gerichtlich geltend zu machen.
- 12. Gewährleistung**
- 12.1 Der Kunde ist in jedem Fall für die Auswahl der Leistungen sowie die technischen Einsatzbedingungen selbst verantwortlich. Er trägt das Risiko dafür, dass diese seinen Bedürfnissen entsprechen. Aus diesem Grund übernimmt CL Fusion keine Gewährleistung dafür, dass diese die vom Kunden vorausgesetzten Eigenschaften besitzen, oder dass sie die Anwendungen, die der Kunde durchzuführen gedenkt, auszuführen in der Lage sind.
- 12.2 Im Fall der Lieferung von Hard- oder Softwarekomponenten gewährleistet CL Fusion, dass die Leistungen die im Einzelvertrag festgelegten Spezifikationen zum Zeitpunkt der Übergabe/der Zurverfügungstellung erfüllen. Die in Katalogen, Prospekten, Produktbeschreibungen, Werbeaussagen und dergleichen enthaltenen Angaben sowie sonstige schriftliche oder mündliche Äußerungen sind nur maßgebend und werden nur Vertragsgegenstand, wenn der Einzelvertrag sie ausdrücklich zum Vertragsinhalt erklärt.
- 12.3 Im Fall von sonstigen Leistungen gewährleistet CL Fusion ausschließlich, dass diese von angemessen qualifizierten Mitarbeitern erbracht werden. Ein tatsächlicher Erfolg ist hier nicht geschuldet.
- 12.4 Die Beweislast für das Vorliegen von Mängeln trägt der Kunde. Die Vermutung der Mangelhaftigkeit nach § 924 ABGB ist ausgeschlossen.
- 12.5 Bei Leistungen von CL Fusion mit einer Abnahmepflicht durch den Kunden wird CL Fusion die im Zuge des Abnahmeverfahrens festgestellten Fehler in angemessener Frist beheben. Für nach der Abnahme festgestellte Mängel ist die Geltendmachung von Gewährleistungsansprüchen ausgeschlossen. Solche Mängel bzw. Fehler werden – sofern einzelvertraglich eine Wartungs- und Supportverpflichtung durch CL Fusion und den Kunden vereinbart wurde – in dessen vereinbarten Rahmen behandelt.
- 12.6 Bei sämtlichen sonstigen Lieferungen und Leistungen hat der Kunde diese gemäß § 377 ff UGB auf Mängel zu untersuchen. Festgestellte Mängel sind CL Fusion unverzüglich, längstens aber binnen fünf Kalendertagen nach Übergabe/Zurverfügungstellung der Leistung unter Bekanntgabe von Art und Umfang des Mangels schriftlich bekannt zu geben. Versteckte Mängel sind unverzüglich, längstens aber binnen fünf Kalendertagen nach ihrer Entdeckung schriftlich zu rügen. Soweit zumutbar, wird der Kunde CL Fusion bei der Mängelbeseitigung (Nachbesserung) unterstützen und insbesondere die relevanten Unterlagen bereithalten. CL Fusion wird nach freier Wahl durch Nachbesserung, durch Fehlerbeseitigung, durch Installation eines Work-Around, Überlassung eines neuen Programmstandes oder durch Aufzeigen von Möglichkeiten, die Auswirkungen des Fehlers zu vermeiden, leisten. Preiserminderung und Wandlung sind ausgeschlossen. Gewährleistungsansprüche können längstens binnen 12 Monaten ab Übergabe der betroffenen Leistung gerichtlich geltend gemacht werden. Eine etwaige außergerichtliche Bekanntgabe von Mängeln kann nach Ablauf der Frist zur gerichtlichen Geltendmachung nicht gegen Zahlungsklagen einredeweise geltend gemacht werden.
- 12.7 Keine Gewährleistung besteht für Mängel und Fehler, die der Sphäre des Kunden oder seinen sonstigen Lieferanten und Dienstleistern zuzurechnen sind. Der Ausschluss umfasst insbesondere Störungen oder Schäden, die auf unsachgemäße Bedienung, nachträglichen oder unautorisierten Eingriff durch Dritte, geänderte Betriebssystemkomponenten, Schnittstellen und Parameter, Verwendung ungeeigneter Organisationsmittel und Datenträger, anormale Betriebsbedingungen (insbesondere Abweichungen von den Installations- und Lagerbedingungen) sowie auf Transportschäden zurückzuführen sind.
- 12.8 Gewähren Hersteller für die von CL Fusion gelieferten Komponenten Garantien, wird CL Fusion den Kunden bei der Geltendmachung der Garantieansprüche unterstützen oder die Garantie für den Kunden direkt geltend machen. Der Kunde kann etwaige Ansprüche aus der Garantie nur nach Maßgabe der Herstellergarantiebedingungen einschließlich der Hersteller- und komponentenspezifischen Besonderheiten (Garantiefrist, Vor-Ort-Garantie, Bring-In- Garantie, Zulässigkeit des Komponentenaustauschs, keine Transportkostenübernahme, etc.) geltend machen.

- 12.9 Gewährleistungs- bzw Garantieansprüche der Kunden für von Dritten bezogenen Komponenten ist auf die Abtretung jener Ansprüche an den Kunden beschränkt, die CL Fusion selbst gegenüber dem Hersteller bzw dessen Vertriebspartner hat (vgl Pkt 2.6). Darüber hinaus ist CL Fusion bei deren Lieferungen selbst nicht gewährleistungspflichtig.
- 13. Höhere Gewalt**
- 13.1 Soweit und solange Verpflichtungen infolge höherer Gewalt, wie zB Krieg, Terrorismus, Naturkatastrophen, Feuer, Streik, Aussperrung, Embargo, hoheitliche Eingriffe, Ausfall der Stromversorgung, Ausfall von Transportmitteln, Ausfall von Telekommunikationsnetzen bzw Datenleitungen nicht fristgerecht oder nicht ordnungsgemäß erfüllt werden können, stellt dies keine Vertragsverletzung dar.
- 14. Vertragsdauer, Kündigungsfristen und Rücktritt**
- 14.1 Die Vertragslaufzeit ist im jeweiligen Einzelvertrag festgelegt.
- 14.2 Einen auf unbestimmte Dauer geschlossenen Einzelvertrag kann jede Partei mit eingeschriebenem Brief unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist (Einlangen) zum Ende jedes Kalenderquartals kündigen.
- 14.3 Bei einem auf einmalige Leistung gerichteten Einzelvertrag besteht kein ordentliches Kündigungsrecht.
- 14.4 Bei einem auf bestimmte Dauer geschlossenen Einzelvertrag, verlängert sich der Einzelvertrag automatisch um ein weiteres Jahr, sofern er nicht unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist (Einlangen) vor Ablauf der jeweiligen Vertragslaufzeit von einer der Parteien mit eingeschriebenem Brief gekündigt wird.
- 14.5 Jede Partei ist berechtigt, einen Einzelvertrag aus wichtigem Grund mit eingeschriebenem Brief vorzeitig und fristlos zu kündigen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn die jeweils andere Partei trotz schriftlicher Mahnung und unter angemessener Nachfristsetzung und Androhung der Kündigung wesentliche Verpflichtungen aus dem Einzelvertrag verletzt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere, aber nicht ausschließlich bei Verletzung der Nutzungsberechtigung und bei Zahlungsverzug vor.
- 14.6 Bei einer Kündigung aus wichtigem Grund, der in der Sphäre des Kunden liegt, sowie bei einer unberechtigten Auflösung durch den Kunden hat CL Fusion ohne Abzug Anspruch auf Bezahlung aller Leistungen bis zum nächstfolgenden ordentlichen Kündigungszeitpunkt bzw des vereinbarten Gesamtbetrages.
- 14.7 Unberechtigte Auflösungen des Einzelvertrages, wie insbesondere Stornierungen durch den Kunden, sind nur mit schriftlicher Zustimmung von CL Fusion wirksam. Ist CL Fusion mit einer Auflösung einverstanden, so hat CL Fusion das Recht, neben den erbrachten Leistungen und aufgelaufenen Kosten eine Stornogebühr in der Höhe von 30 % des noch nicht abgerechneten Auftragswertes des Gesamtprojektes zu verrechnen.
- 15. Sonstige Rechte und Pflichten**
- 15.1 Die Parteien verpflichten sich zur gegenseitigen Loyalität. CL Fusion jedoch nicht daran gehindert, ähnliche oder gleichartige Verträge mit Dritten abzuschließen, sofern nicht ausdrücklich anderweitig vereinbart.
- 15.2 Der Kunde wird auf jede Abwerbung und Beschäftigung, auch über Dritte, von Mitarbeitern oder Subauftragnehmern der CL Fusion während der Laufzeit des Einzelvertrages sowie für eine Dauer von 24 Monaten ab Beendigung der vertraglichen Beziehung unterlassen.
- 15.3 CL Fusion ist berechtigt, den Kunden sowie die Art der für ihn erbrachten Leistungen für Referenzzwecke Dritten gegenüber anzuführen.
- 15.4 Jede Partei sichert der anderen zu, alle ihr im Zusammenhang mit diesem Vertrag und seiner Durchführung zur Kenntnis gebrachten Betriebsgeheimnisse als solche zu behandeln und Dritten nicht zugänglich zu machen, soweit diese nicht allgemein bekannt oder aufgrund einer rechtskräftigen behördlichen oder richterlichen Entscheidung offen zu legen sind. Diese Pflicht gilt über das Ende des Vertragsverhältnisses hinaus auf unbegrenzte Zeit. CL Fusion verpflichtet dementsprechend ihre Mitarbeiter, die Bestimmungen des § 15 Datenschutzgesetz einzuhalten.
- 15.5 CL Fusion kann seine Rechte und Pflichten aus dem Einzelvertrag ohne Zustimmung des Kunden auf einen oder mehrere Dritte übertragen. Dem Kunden steht für den Fall der Vertragsübernahme kein Recht zur Kündigung zu. CL Fusion ist weiters berechtigt, Subunternehmer mit der Erfüllung seiner vertraglichen Pflichten zu betrauen.
- 16. Schlussbestimmungen**
- 16.1 Bei einem Widerspruch zwischen Einzelvertrag und diesen AGB geht der Einzelvertrag vor.
- 16.2 Rechtlich unwirksame Bestimmungen dieser AGB oder eines Einzelvertrages berühren nicht die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen. Unwirksame Bestimmungen sind durch wirksame Regelungen zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen und undurchführbaren Klausel am nächsten kommt.
- 16.3 Änderungen und Ergänzungen dieser AGB oder eines Einzelvertrages bedürfen der Schriftform, dies gilt auch für die Aufhebung der Schriftform. Als schriftliche Erklärung im Sinne dieser AGB gelten Schreiben per E-Mail, Post oder Fax. Dieses Formerfordernis betrifft jedoch nicht den Inhalt dieser AGB bzw eine den Einzelvertrag betreffende direkte Kommunikation zwischen den Parteien.
- 16.4 Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten, einschließlich über die Frage des rechtmäßigen Zustandekommens eines Einzelvertrages, ist ausschließlich das für 1010 Wien örtlich und sachlich zuständige Gericht.
- 16.5 Diese AGB und etwaige auf dieser Basis abgeschlossene Einzelverträge unterliegen ausschließlich dem materiellen Recht der Republik Österreich unter Ausschluss der Verweisungsnormen und des UN-Kaufrechts.